

22. MRZ. 1968

38

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

W

Gesetz: VVG § 67; BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers,
§ 254

Leitsätze:

1. Der Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers gegen seinen Arbeitnehmer aus der Beschädigung des Fahrzeugs des Arbeitgebers geht nach § 67 VVG auch dann auf den Kaskoversicherer über, wenn der Arbeitnehmer z. Z. des Schadensfalles der berechnigte Fahrer war.
2. § 67 Abs. 2 VVG ist eng auszulegen; er betrifft nicht einen berechtigten Fahrer, der nicht mit dem Versicherungsnehmer als dessen Familienangehöriger in häuslicher Gemeinschaft lebt.
3. Mit dem Abschluß einer Kaskoversicherung gibt der Arbeitgeber in aller Regel nicht zu erkennen, daß er seinen angestellten Fahrer auch vor Regreßansprüchen des Versicherers bewahren will. Ob den Arbeitgeber die Verpflichtung trifft, seinen angestellten Fahrer auf diese Rechtslage hinzuweisen, bleibt offen. Jedenfalls kann sich auf die Verletzung einer solchen etwaigen Verpflichtung des Arbeitgebers der angestellte Fahrer, der den Schaden des Arbeitgebers bei einer unentschulderten Trunkenheitsfahrt verursacht hat, nicht berufen.
4. Den Arbeitgeber trifft seinem angestellten Fahrer gegenüber nicht die Rechtspflicht, eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung abzuschließen.
5. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für seinen angestellten Fahrer – über die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung hinaus – eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die den Fahrer vor Rückgriffen seitens des Kaskoversicherers wegen vom Fahrer an dem Fahrzeug des Arbeitgebers angerichteter Schäden schützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 392/67

Urteil des BAG vom 22. März 1968 LAG Hamburg



1 AZR 392/67

1 Sa 90/67 Hamburg

Verkündet
am 22. März 1968

gez. Henkelmann,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1968 durch den Präsidenten Prof. Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Pinther für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25. August 1967 - 1 Sa 90/67 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war als Kraftfahrer in einem H. -
Mühlenbetrieb beschäftigt. Am 21. Januar 1966
verursachte er infolge Trunkenheit einen Unfall mit
einer seiner Arbeitgeberin gehörenden Zugmaschine
nebst Anhänger. Der Unfall geschah auf der Bundes-
autobahn Hamburg-Bremen, die an diesem Tage wenig
befahren und schnee- und eisfrei war. Der Beklagte
geriet mit den rechten Rädern seines Fahrzeuges nach
rechts von der Autobahn ab. Bei dem Versuch, den
Lastzug wieder auf die Fahrbahn zu bringen, schleu-
derte dieser auf dem Mittelstreifen gegen die Leit-
planke und stürzte sodann um.

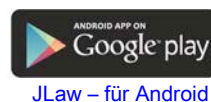
An dem Fahrzeug und Anhänger entstand ein erheb-
licher Sachschaden. Eine durchgeführte Blutalkohol-
untersuchung bei dem Beklagten ergab einen Blutalko-
holgehalt von 2,17 o/oo z. Zt. des Unfalls. Auch aus
dem polizeilichen Protokoll ergab sich, daß der Be-
klagte erheblich unter Alkoholeinwirkung stand. Durch
Urteil des Amtsgerichts wurde er wegen fahrlässiger
Straßenverkehrsgefährdung zu sechs Wochen Gefängnis
verurteilt. Außerdem wurde ihm der Führerschein auf
die Dauer von drei Jahren entzogen.

Die Arbeitgeberin des Beklagten hatte mit der
Klägerin einen Kasko-Versicherungsvertrag für die bei-
den Fahrzeuge abgeschlossen, aufgrund dessen die Klä-
gerin der Arbeitgeberin des Beklagten für den vom Be-
klagten verursachten Schaden rund 28.000,-- DM erset-
zen mußte. Im vorliegenden Prozeß nimmt die Klägerin
den Beklagten auf Ersatz eines Teilbetrages in Höhe
von 1.000,-- DM nebst Zinsen in Anspruch.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat in beiden Vorinstanzen obgesiegt. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte nach wie vor die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1. Die Klägerin als Kaskoversicherer des Arbeitgebers, dessen Zugmaschine der Beklagte als berechtigter Fahrer z. Zt. des Unfalls gefahren hat, nimmt den Beklagten für den durch den Unfall eingetretenen Schaden an der Zugmaschine in Höhe eines Teilbetrages von 1.000,-- DM in Anspruch. Sie beruft sich hierbei auf den gesetzlichen Forderungsübergang nach § 67 Versicherungsvertragsgesetz. Nach dessen Abs. 1 geht der Anspruch des Versicherungsnehmers (hier also der Arbeitgeberin des Beklagten), wenn ihm ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, auf den Versicherer (die Klägerin) über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder aus dem Recht hätte Ersatz erlangen können. Nach Abs. 2 des § 67 Versicherungsvertragsgesetz ist, wenn sich der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richtet, der Übergang ausgeschlossen. Der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Das Landesarbeitsgericht ist der Ansicht, die Klägerin habe aufgrund dieser Vorschrift den ursprünglich

- 4 -



- 4 -

der Arbeitgeberin des Beklagten erwachsenen Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten erworben. Diese Ansicht wird von der Revision zu Unrecht bekämpft.

a) § 67 Versicherungsvertragsgesetz ist ein Fall des gesetzlichen Forderungsübergangs. Der Übergang der Forderung vollzieht sich also unabhängig von etwaigen Handlungen und Erklärungen des Versicherten; insbesondere bedarf es zu dem Übergang der Forderung keiner Abtretung.

b) § 67 Versicherungsvertragsgesetz gilt auch und sogar gerade für den Fall der Kraftfahrzeugkaskoversicherung, wie er hier vorliegt. Er steht im ersten Titel des 2. Abschnittes des Gesetzes, der die Schadensversicherung betrifft. Zu dieser gehört insbesondere auch die Kraftfahrzeugkaskoversicherung.

c) Der Forderungsübergang nach § 67 Versicherungsvertragsgesetz tritt auch dann ein, wenn der Schaden durch einen berechtigten Fahrer schuldhaft verursacht wird. Insbesondere greift die Ausnahmevorschrift des § 67 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz nicht zugunsten jedes berechtigten Fahrers, sondern nur zugunsten der dort bezeichneten Familienangehörigen des Versicherten, zu denen der Beklagte nicht gehört, ein. Diese Ausnahmevorschrift ist eng auszulegen. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kann der berechtigte Fahrer den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen des Versicherungsnehmers nicht gleichgestellt werden. Der Begriff des berechtigten Fahrers ist deshalb im Kraftfahrzeugkasko-Versicherungsrecht nicht anwendbar; seine Anwendbarkeit beschränkt sich auf das Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsrecht (BGHZ 30, 40 = NJW 59, 1221), das sich seinerseits

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wiederum nur auf Drittschäden bezieht, um die es im Streitfall nicht geht, und erstreckt sich nicht auf Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst erwachsen sind. Hier wird nur um den Ersatz des dem Versicherungsnehmer, der Arbeitgeberin des Beklagten, selbst entstandenen Schadens gestritten.

Zu Unrecht meint der Beklagte, § 67 Abs. 2 des Gesetzes sei der Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes und müsse deshalb auf den berechtigten Fahrer ausgedehnt werden. Diese Ansicht ist nicht nur mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes unvereinbar, sondern ihr stehen auch Sinn und Zweck des Gesetzes entgegen. Die gesetzliche Regelung findet ihre Rechtfertigung darin, daß dann, wenn der Versicherer, den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Angehörigen auch im Fall eines nur fahrlässigen Verhaltens in Anspruch nehmen könnte, wegen der bestehenden familiären Bindung zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Angehörigen der mit dem Schaden im Endergebnis Belastete in Wahrheit doch der Versicherungsnehmer wäre. Dieser innere Grund der in § 67 Abs. 2 getroffenen Regelung trifft auf den berechtigten Fahrer, wenn dieser, wie der Beklagte, nicht ein mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger ist, nicht zu. Zwar bestehen auch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgrund des zwischen beiden bestehenden Arbeitsverhältnisses personenrechtliche Beziehungen; diese sind aber nicht mit denen zwischen Familienangehörigen vergleichbar.

d) Daß die Klägerin der Arbeitgeberin des Beklagten den durch den Unfall des Lastzuges entstandenen Schaden in Höhe eines die Klageforderung übersteigenden Betrages ersetzt hat, ist vom Landesarbeitsgericht als unstreitig festgestellt worden. Dagegen wendet sich der Beklagte nicht.



- 6 -

Somit sind alle Voraussetzungen für den Forderungsübergang nach § 67 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt. Ist aber ein etwaiger Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers, also hier der Arbeitgeberin des Beklagten, nach § 67 Versicherungsvertragsgesetz auf die Klägerin als Versicherer übergegangen, so hängt der Erfolg der Klage nur noch davon ab, ob der Arbeitgeberin des Beklagten ein solcher Anspruch zugestanden hat. Diese Frage ist entgegen der Ansicht der Revision mit dem Landesarbeitsgericht ebenfalls zu bejahen.

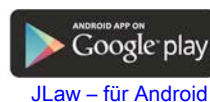
2. Der Beklagte war Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers. Aus dem Arbeitsvertrag oblag ihm die Verpflichtung, das Eigentum seiner Arbeitgeberin pfleglich zu behandeln und es vor Schäden zu schützen. Verstieß er gegen diese Pflicht und handelte er dabei schuldhaft, so haftet er seiner Arbeitgeberin aus schuldhaft positiver Vertragsverletzung.

Diese Haftung des Beklagten seiner Arbeitgeberin gegenüber könnte allerdings im Hinblick auf die Arbeit, die der Beklagte als Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers zur Zeit des Unfalls ausführte, entfallen oder eingeschränkt sein. Der Unfall ereignete sich, als der Beklagte einen schweren Lastzug auf der Autobahn steuerte. Dabei handelt es sich, wie auch das Landesarbeitsgericht nicht verkannt hat, um eine schadensgeneigte Tätigkeit. Es greifen die in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Grundsätze über die Haftung des Arbeitnehmers bei schadensgeneigter Arbeit ein. Nach diesen haftet für den Fall einer schadensgeneigten Tätigkeit der Arbeitnehmer bei leichtester Fahrlässigkeit (Schuld) grundsätzlich nicht; bei normaler Fahrlässigkeit (Schuld) haftet er in der Regel nur zu einem Teil. Bei grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz trifft ihn aber die volle

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Haftung für den eingetretenen Schaden, wenn nicht ausnahmsweise besondere Umstände eine andere Beurteilung erfordern.

Nach den von dem Beklagten nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat er den Schaden verursacht, als er, obwohl er erheblich unter Alkoholeinfluß stand, den Lastzug steuerte. Wenn das Landesarbeitsgericht darin ein grob fahrlässiges und schwer schuldhaftes Verhalten des Beklagten sieht, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Denn nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (AP Nr. 24 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) erfüllt der Kraftfahrer, der eine Fahrt im Zustand der Trunkenheit unternimmt, in aller Regel die Voraussetzungen der groben Fahrlässigkeit und der schweren Schuld. Der Beklagte hat nichts dargetan, was darauf schließen lassen könnte, daß im Streitfall eine andere Beurteilung Platz greifen müßte.

3. Der Revision kann nicht gefolgt werden, wenn sie meint, durch den Abschluß einer Kraftfahrzeugkaskoversicherung gebe der Versicherungsnehmer zu erkennen, daß er seinen berechtigten Fahrer vor jeder Inanspruchnahme, auch einer solchen seitens des Versicherers, bewahren wolle; in dem Abschluß einer Kraftfahrzeugkaskoversicherung sei ein Verzicht des Versicherungsnehmers auf alle sonst gegen seinen mit dem Lenken des Kraftfahrzeuges beauftragten Arbeitnehmer gegebenen Ansprüche zu sehen. Für das Vorliegen eines Verzichts ist vom Beklagten nichts dargetan worden. Ein solcher wird an sich schon nicht vermutet. Das gilt insbesondere in Fällen der Kraftfahrzeugkaskoversicherung, in denen der Versicherungsnehmer durch einen solchen Verzicht nach § 67 Abs. 1 Satz 3 Versicherungs-

- 8 -



- 8 -

vertragsgesetz sich sogar den Versicherungsschutz entziehen würde. Zudem würde sich ein Verzicht auch auf den Betrag beziehen, den der Versicherer nicht zu ersetzen braucht, sei es infolge einer Unterver-sicherung, sei es infolge einer vereinbarten Selbst-beteiligung. Der Beklagte hat nichts behauptet, was darauf schließen lassen könnte, daß seine Arbeitgeberin in einem so weitgehenden Maße ihre Belange hätte vernachlässigen wollen. Die Kraftfahrzeugkasko-versicherung dient gerade dem Zweck, den Versicherungs-nnehmer davor zu schützen, daß er Schäden selbst zu tragen hat. Er sichert sich also gegen dieses wirt-schaftliche Risiko, so daß der Hinweis des Beklagten darauf, seine Arbeitgeberin habe nicht genug getan, um sich selbst vor Schäden zu schützen (§ 254 BGB), unverständlich ist.

Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, eine Kraft-fahrzeugkaskoversicherung abzuschließen, besteht nicht (BGHZ 16, 111 = NJW 55, 458 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Deshalb ist auch der Vor-wurf des Beklagten gegen seine Arbeitgeberin unberech-tigt, daß diese nicht eine auch ihn, den Beklagten, vor einer Regroßmaßnahme des Versicherers schützende Kraft-fahrzeugkaskoversicherung abgeschlossen habe. (Ob das überhaupt möglich ist, ist somit nicht zu untersuchen). Wird ein Arbeitgeber dadurch geschädigt, daß sein Fah-rer durch einen Unfall schuldhaft einen Schaden an dem Fahrzeug des Arbeitgebers herbeiführt, so haftet der Fahrer gemäß den Grundsätzen über die schadensgeneigte Arbeit seinem Arbeitgeber, auch wenn keine Kraftfahr-zeugkaskoversicherung abgeschlossen ist, unmittelbar (BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitneh-mers; BAG AP Nr. 22, 33 zu § 611 BGB Haftung des Arbeit-

19/19



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

nehmers). Besteht in einem solchen Fall eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung, so haftet er dem Versicherer (BAG AP Nr. 14, 16 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Eine Fürsorgepflichtverletzung der Arbeitgeberin des Beklagten diesem gegenüber liegt also nicht etwa deshalb vor, weil sie eine Kraftfahrzeugkaskoversicherung abgeschlossen hat, durch die nicht auch der Beklagte vor einem Regreß geschützt war.

4. Die Arbeitgeberin des Beklagten war ebensowenig gehalten, durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung zugunsten des Beklagten diesen vor einer Inanspruchnahme wegen der Schäden, die er an dem Fahrzeug seiner Arbeitgeberin angerichtet hat, zu bewahren. Zwar ist der Arbeitgeber allgemein verpflichtet, seinen angestellten Fahrer vor einer Inanspruchnahme aus Verkehrsunfällen durch Dritte zu schützen (AP Nr. 39 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Das gilt auch für diejenigen Körperschaften, die von dem Abschluß einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befreit sind (BAG AP Nr. 9, 21, 24, 25 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 14, 226 = AP Nr. 29 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO). Der Arbeitgeber muß kraft seiner Fürsorgepflicht sogar dafür einstehen, daß sein angestellter Fahrer den Schutz gegen eine Inanspruchnahme durch Dritte genießt, selbst wenn die Versicherung rechtmäßig den Versicherungsschutz entzieht (BAG AP Nr. 34 und 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Aber diese Verpflichtung beschränkt sich auf die durch Gesetz grundsätzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung und auch innerhalb dieser auf die gesetzliche Mindestdeckungssumme (BAG AP Nr. 39 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

- 10 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Stets geht es hierbei also um den Schutz des angestellten Fahrers vor einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der diesen entstandenen Schäden. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, seinen angestellten Fahrer auch gegen eine Inanspruchnahme wegen der dem Arbeitgeber selbst entstehenden Schäden zu schützen, besteht jedoch nicht (BGHZ 16, 111 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Die diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekämpfende Auffassung von Hippels (NJW 66, 1012) kann der erkennende Senat nicht teilen. Denn durch die Haftungsbeschränkungen, die dem Arbeitnehmer im Fall der Verrichtung einer schadensgeneigten Arbeit zugute kommen, wird dem Arbeitnehmer ein angemessener Schutz gewährt. Mit Recht hat sich deshalb auch Mahlberg (NJW 66, 2154 [2156]) gegen von Hippel gewandt. Aber selbst nach der Ansicht von Hippels und Goltermanns (MdR 58, 746) wäre der Beklagte seiner Arbeitgeberin und damit jetzt der Klägerin gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet, da er, wie oben ausgeführt ist, grob fahrlässig gehandelt hat; für die Fälle grober Fahrlässigkeit bejahen auch von Hippel und Goltermann die Haftung des angestellten Fahrers. Dabei kommt es angesichts der noch heute geltenden gesetzlichen Regelung, an die die Gerichte bis zu ihrer Änderung gebunden sind, auf die Höhe des entstandenen Schadens ebenso wenig an wie auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers. Mag auch das heutige Schadenersatzrecht vielleicht mit den Grundsätzen der Billigkeit nicht mehr voll übereinstimmen, so ist es für die an das Gesetz gebundenen Gerichte doch verbindlich; denn es ist geltendes Recht. Nach der z. Zt. geltenden

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

gesetzlichen Regelung ist der Schadenersatzanspruch gegen den Beklagten begründet.

5. Zu Unrecht beruft sich der Beklagte, um seinen Rechtsstandpunkt zu stützen, auf die sonstige Literatur und Rechtsprechung. In BGHZ 30, 40 [43 f] = NJW 59, 1221 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß der Begriff des berechtigten Fahrers für die Kraftfahrzeugkaskoversicherung keine Bedeutung hat. In seinen Entscheidungen NJW 62, 41 und NJW 68, 649 beschränkt der Bundesgerichtshof den Haftungsausschluß auf die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Personen, zu denen der Beklagte unstreitig nicht gehört. Die Ausführungen von Ostler, NJW 62, 1229, befassen sich nur mit straf- und disziplinarrechtlichen Fragen und geben für das Problem, um das es im Streitfall geht, nichts her. Im Urteil vom 28. Juni 1967, 4 AZR 183/66, demnächst AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, hat sich der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts mit einer Schwarzfahrt befaßt, so daß der Sachverhalt ebenfalls mit dem hier vorliegenden nicht vergleichbar ist. Im Urteil des Bundessozialgerichts vom 27. Oktober 1967, 2 RU 145/64, Praxis 1968, 47, ist die Frage behandelt, ob ein angetrunkener Radfahrer, der zum Dienst fährt, rentenberechtigt ist, wenn er auf der Fahrt zur Arbeitsstelle von einem Kraftfahrer angefahren wird; der Entscheidung des Bundessozialgerichts ist ausdrücklich zugrundegelegt, das Angetrunkensein des Radfahrers habe mit dem Unfall nichts zu tun gehabt, so daß auch jener Sachverhalt mit dem vorliegenden nicht vergleichbar ist. Zwar scheinen Wussow, Anm. zu AP Nr. 39 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, wenn auch in vorsichtiger Form, und Gumpert, BB 55, 480, es u. U. für eine Verpflichtung des Arbeit-

- 12 -



- 12 -

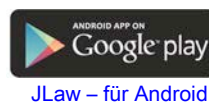
gebers zu halten, daß er seine Arbeitnehmer allgemein gegen die Inanspruchnahme durch Dritte wegen fehlerhafter Ausführung der Arbeit sichert. Abgesehen davon, daß es sich hier nicht um eine Inanspruchnahme durch Dritte handelt, sind diese Äußerungen aber auch vereinzelt geblieben. Sie werden in ihrer Allgemeinheit vom erkennenden Senat nicht geteilt. Die Auffassung des Senats wird übrigens in der Rechtsprechung vom Landesarbeitsgericht Düsseldorf, BB 56, 42, und in der Literatur von Dehmann, BB 56, 726, geteilt. Die vom Beklagten angezogene Entscheidung des LAG Düsseldorf betrifft dagegen einen nicht vergleichbaren Fall (Überlassung des Steuers an einen Dritten).

6. Der Senat hat schließlich noch geprüft, ob der Arbeitgeberin des Beklagten deshalb kein Anspruch gegen ihn zusteht, weil sie den Beklagten nicht ausreichend belehrt hat, wie dieser behauptet. Eine solche Belehrung wäre möglicherweise erforderlich gewesen, weil in weiten Kreisen, und zwar nicht nur in denen der Arbeitnehmer, eine Unkenntnis darüber besteht, ob durch den Abschluß einer Kraftfahrzeugkaskoversicherung nicht auch der berechnigte Fahrer des Versicherungsnehmers gedeckt ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob den Arbeitgeber im allgemeinen eine solche Belehrungspflicht trifft, die den angestellten Fahrern die Gefahr vor Augen führt, daß sie trotz Abschluß einer Kraftfahrzeugkaskoversicherung von dieser für Unfallschäden in Anspruch genommen werden können. Es bedarf auch keiner Entscheidung, welche Folgen die Unterlassung einer solchen Belehrung haben könnte. Denn im Streitfall ergeben sich jedenfalls aus einer - bisher übrigens noch nicht festgestellten - unterlassenen Belehrung der Arbeit-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

geberin des Beklagten diesem gegenüber keine für ihn günstigen Folgen. Es bedarf nicht der Entscheidung, ob sich der Arbeitnehmer bei Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit (schweren Schuld) allgemein auf das Unterlassen einer solchen Belehrung berufen kann. Jedenfalls scheidet die Berechtigung, sich auf die Unterlassung einer Belehrung zu berufen, dann aus, wenn es sich, wie hier, um den Fall einer unentschuldbaren Trunkenheitsfahrt handelt. Der Fahrer (Arbeitnehmer), der unentschuldbar in trunkenem Zustand ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen und Wegen steuert, muß von vornherein damit rechnen, daß er für die stets möglichen Folgen dieser Tat in erheblicher Höhe in Anspruch genommen werden kann.

Prof. Dr. Müller ist in
Urlaub und ortsabwesend:

gez. Dr. Schröder Dr. Schröder Wichmann

Dr. Schmidt

Bundesarbeitsrichter
Pinther ist in Urlaub und
ortsabwesend;
Dr. Schröder



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)